

Satzung des FC Dombühl e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Der Verein führt den Namen „Fußball-Club Dombühl e.V.“ (kurz FC Dombühl) .
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Dombühl

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten, sowie die Pflege guter Sitten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vereinsausschuss. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig (zum Ende des Kalenderjahres). Er muss schriftlich gegenüber dem Vereinsausschuss (§ 7) erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung, rückständige Beiträge nachzuentrichten und andere Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu begleichen.
5. Eine Rückerstattung von ganzen oder teilweisen Beträgen, die für das Kalenderjahr der Beendigung der Mitgliedschaft geleistet wurden, erfolgt nicht.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge nach der Gemeinschafts- und Beitragsordnung zu leisten. Diese legt der Vereinsausschuss fest.
9. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsanlagen, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln.
10. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimm- und wahlberechtigt. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche), können an den Versammlungen des Vereins und der Abteilungen teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.
11. Die Benützung von Sportanlagen und Einrichtungen, die den Zwecken einzelner Abteilungen zu dienen bestimmt sind, kann von der jeweiligen Abteilung davon abhängig gemacht werden, dass das betreffende Mitglied der Abteilung angehört.
12. Verdiente Mitglieder können vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
13. Jedes Mitglied hat die Satzung in ihrer Gesamtheit zu beachten.

§ 4

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer je allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der 1. Vorsitzende bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, im Falle beider, durch den Kassier zu vertreten. Sind alle drei verhindert, obliegt die Vertretung dem Schriftführer.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und ist eine Vertretung in Nr. 2 nicht vorgesehen, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb eines Monats ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen. In übrigen Fällen führt der Vertreter die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist in der Reihenfolge gemäß vorstehender Nr. 1 zu wählen. Vor der Wahl gibt der Wahlvorstand zur Abstimmung, ob die Wahl in geheimer oder offener Abstimmung erfolgen soll.
6. Der 1. Vorsitzende hat bei der Wahl mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich zu vereinen (absolute Stimmenmehrheit); bei den übrigen Vorstandsmitgliedern ist derjenige gewählt, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Für Vereinsmitglieder, die in der Marktgemeinde Dombühl wohnen erfolgt die Ladung über das gemeindliche Mitteilungsblatt. Alle übrigen Vereinsmitglieder werden öffentlich über die örtliche Tageszeitung, derzeit „Fränkischer Anzeiger“, geladen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Wahl des Vorstandes (§ 4)
 - b. Wahl von zwei Ausschussmitgliedern (auf zwei Jahre)

- c. Wahl von zwei Rechnungsprüfern (auf zwei Jahre), die nicht als Mitglied im Vorstand oder des Vereinsausschusses tätig sein dürfen.
 - d. Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderung.
 - e. Beschlussfassung über Baumaßnahmen, Grundstücksverkehr, und Eingehen von sonstigen Verbindlichkeiten und Ausgaben, die einen Betrag nach § 10 im Einzelfall übersteigen.
 - f. Beschlussfassung zur Gründung von neuen Abteilungen.
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Der Mitgliederversammlung sind vorzutragen
- a) Die Jahresberichte des Vorsitzenden, des Kassiers und der Abteilungsleiter,
 - b) Der Bericht der beiden Kassenprüfer über die Kassen- und Rechnungsprüfungen.
9. Die Mitgliederversammlung nimmt die Entlastung des Vorstandes vor.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Marktgemeinde Dombühl zu, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Sportförderung) zu verwenden.

§ 7

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

1. Der Vorstand (§ 4)
2. Der Vereinsausschuss (§ 8)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 5)

§ 8

Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorstand (§ 4)
 - b) den Abteilungsleitern, bei Verhinderung deren Vertreter (§ 9), und
 - c) zwei weiteren Ausschussmitgliedern aus der Mitte des Vereins.
- 2) Dem Vereinsausschuss obliegt
 - a) die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Vereinssatzung,
 - b) die Unterstützung und Beratung des Vorstandes,
 - c) die Vorbereitung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
 - d) Festlegung der Gemeinschafts- und Beitragsordnung
 - e) die Wahrnehmung von Aufgaben, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- 3) Mitglieder des Vereinsausschusses sind mindestens 3 Tage vor den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.
- 4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 9

Vereinsabteilungen

Zur Erfüllung des Vereinszweckes können neue sportliche Abteilungen gegründet werden. Die Gründung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die einzelnen Abteilungen können sich eine Geschäftsordnung geben, die aber nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen darf.

Die Abteilungen sind berechtigt, neben den Vereinsmitgliedsbeiträgen eigene Abteilungsbeträge einzuheben und selbst zu verwalten sowie sonstige Leistungen für die Abteilungsangehörigen festzulegen. Alle Mittel der Abteilungen dürfen nur gemäß § 10 Nr. 3 verwendet werden. Über die Höhe der Abteilungsbeiträge und die sonstigen Leistungen beschließt die Abteilungsversammlung.

Voraussetzung für die sportliche Betätigung und die Mitgliedschaft in den Abteilungen ist die Zugehörigkeit beim Verein selbst.

Die Abteilungen haben den Mitgliederversammlungen des Vereins ihre Rechenschaftsberichte vorzutragen.

Die Abteilungen wählen ihre Organe, bestehend aus Abteilungsleiter und Stellvertreter.

Die Abteilungsleiter jeder Sportart leiten den gesamten für sie zuständigen Schriftverkehr, den Sportbetrieb und den Kontakt zu den Fachverbänden ihrer Abteilung.

Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Vereinsausschusses.

§ 10

Verwaltung des Vereinsvermögens

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins nachgeht, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Höhe des in § 3 EStG und § 26 a EStG festgelegten Betrages.
2. Sowohl beim Verein als auch bei den betreffenden Abteilungen sind jährliche Revisionen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer vorzunehmen und aktenkundig zu machen.
3. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein über einen Betrag von 1.500 € verpflichten, hat der Vertreter des Vereins die Einwilligung des Vereinsausschusses einzuholen. Bei einem Betrag von über 6.000,-€ die der Mitgliederversammlung. Diese Beschränkungen gelten nur im Innenverhältnis.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.02.1987 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen am 14.03.1997, 02.02.2001, 10.02.2008 und 10.03.2017 geändert. Die vorliegende Fassung enthält die vorgenommenen Änderungen
2. Die Satzung bzw. die Änderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung bzw. der bisherige Satzungstext außer Kraft.

Dombühl, den 10.03.2017

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender